

Verordnung über die Verwendung aufgelaufener Überschüsse aus den Tätigkeiten der Asylkoordination (Asylfondsverordnung)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 447 vom 16. Juli 2009)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998²
und Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001³,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

¹ Unter dem Namen «Asylfonds» besteht eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 der Gemeindeverordnung.

² Innerhalb des Fonds können Unterkonti geführt werden.

Art. 2

Finanzierung

Die zur Erfüllung des Zwecks benötigten Mittel werden aus Überschüssen aus der Führung von Durchgangszentren und der Betriebsführung der Asylkoordination Thun geäuft.

Art. 3

Verwendung der Mittel

Die Mittel sind zu verwenden:

a zur Deckung allfälliger Forderungen aus der Zeit der Zentrenführung,
b zur Deckung zukünftiger Defizite aus den Tätigkeiten einer Organisation im Bereich der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe im Berner Oberland,⁴

c für Projekte zur Beschäftigung und Integration Asylsuchender,

d für weitere Projekte im Rahmen der Asylhilfe.

Art. 4⁴

Bewilligung von Entnahmen

¹ Zuständig für die Bewilligung von Entnahmen von Beiträgen gemäss Art. 3 lit. a, c und d sind:

a bis Fr. 5'000.– die Leiterin oder der Leiter Abteilung Soziales,

b von Fr. 5001.– bis Fr. 20'000.– die Vorsteherin oder der Vorsteher

¹ Mit Revisionen vom 15.5.2013 (GRB Nr. 244, in Kraft seit 1.6.2013) und 12.12.2018 (GRB Nr. 781, in Kraft seit 1.1.2019)

² BSG 170.111

³ SSG 101.1

⁴ Fassung vom 12.12.2018

Soziales¹,
c über Fr. 20'000.– das nach der Stadtverfassung für Ausgabenbeschlüsse zuständige Organ.

² Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 5

Verwaltung und
Kontrolle

¹ Die Mittel sind zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen gemäss den Richtlinien der Stadtbuchhaltung zu verzinsen. Sie werden in der Bilanz als verwaltete Stiftung geführt.

² Das städtische Finanzinspektorat ist Kontrollstelle.

³ Über den Fonds ist jährlich im Jahresbericht Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

Inkrafttreten, Auf-
hebung bisherigen
Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Weisung über die Verwendung aufgelaufener Überschüsse aus der Zentrenführung, GRB 513/2001 vom 10. August 2001 (Ständige Weisung 10), aufgehoben.

Thun, 16. Juli 2009

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Vizestadtschreiber: *Berlinger*

¹ Neu: Vorsteher/Vorsteherin der Direktion Sicherheit und Soziales